

# Ordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (LAGÖFW Ordnung) in der Fassung vom 03.03.2021

## § 1

### Zusammensetzung

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (LAGÖFW) ist ein Zusammenschluss
  1. des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) sowie der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg als Spitzenverbände für die Träger der Sozial-, Jugend- und Eingliederungshilfe und
  2. der in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitgliedsverbände und -vereinigungen ist möglich. Sie bedarf des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Zusammenschluss ist auch Landesarbeitsgemeinschaft im Sinne von § 4 SGB XII und § 96 SGB IX.
- (4) Die verbandliche und offene Jugendarbeit ist mit beratender Stimme im Beirat vertreten (vgl. § 5).

## § 2

### Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck der LAGÖFW ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe. Sie verfolgt gemeinsame Ziele und bemüht sich um den Ausgleich widerstreitender Interessen.

- (2) Ihre Aufgaben sind besonders,
1. den Verbänden und den Trägern der Sozial,- Jugend,- und Eingliederungshilfe einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und eine gemeinsame Arbeitsplanung zu ermöglichen;
  2. darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;
  3. gemeinsame Anliegen gegenüber Landtag, Landesregierung und gegenüber anderen Trägern der sozialen Sicherung sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten;
  4. die Öffentlichkeit durch geeignete Aufklärung zur Mitwirkung an der Sozial,- Jugend,- Eingliederungshilfe zu gewinnen und die soziale Mitverantwortung zu wecken;
  5. durch Zusammenarbeit mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Dualen Hochschulen Baden-Württemberg Sorge zu tragen, dass die Ausbildungsinhalte auf die Bedürfnisse der Praxis abgestimmt sind.
- (3) Die Zusammenarbeit soll bewirken, dass sich die Tätigkeit der öffentlichen und der freien Träger zum Wohle der Leistungsempfänger bzw. Leistungsempfängerinnen ergänzt.
- (4) Unbeschadet des Zusammenschlusses in der LAGÖFW behalten die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Verbände, Einrichtungen und Dienste ihre Selbstständigkeit.

### **§ 3** **Wirkungsweise**

- (1) Die LAGÖFW erfüllt ihre Aufgaben durch die Mitgliederversammlung (§ 4) und den Beirat (§ 5).
- (2) Angelegenheiten zur Behandlung durch die LAGÖFW können eingebracht werden von zwei Verbänden nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 gemeinsam oder von der Liga der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Auf Vorschlag der Mitglieder wird in jeder Sitzung des Beirats und der Mitgliederversammlung ein Schwerpunktthema - ggf. unter Hinzuziehung von Spezialisten bzw. Spezialistinnen - behandelt. Ergebnisse oder Resolutionen aus der Behandlung dieser Schwerpunktthemen werden der Landespolitik und/oder der Öffentlichkeit in geeigneter Form vorgestellt.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Mitgliedsverbände und -vereinigungen i. S. von § 1 Abs. 1. Für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin soll für den Verhinderungsfall eine Stellvertretung benannt werden. Jeder Verband und jede Vereinigung hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Sozial- und Jugendhilfe und der Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder der Eingliederungshilfe. Sie entscheidet über die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder und damit über die Erweiterung der LAGÖFW i. S. von § 4 SGB XII sowie über die Änderung der LAGÖFW Ordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für einzelne Angelegenheiten auf Dauer bilden. Sie bestimmt deren Aufgaben und regelt ihre Befugnisse.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der LAGÖFW und dessen bzw. deren Stellvertretung auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem neuen Kalenderjahr, wobei ein Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erfolgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der LAGÖFW mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufung der Sitzung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (6) Nach Entscheidung des bzw. der jeweiligen Vorsitzenden können die Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden als Empfehlungen oder Stellungnahmen einstimmig gefasst. Kommt es zu keiner Einstimmigkeit, so sollen die Mitgliedsverbände und -vereinigungen bei ihrer Entscheidung den Verlauf der Beratungen in der LAGÖFW berücksichtigen. Zur Änderung der LAGÖFW Ordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen themenbezogenen Gäste einladen, wenn sie dies für erforderlich erachtet. Gäste der Mitgliederversammlung können insbesondere Vertreter bzw. Vertreterinnen der Ministerien, des Landesjugendrings und der offenen Jugendarbeit sein.
- (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Mitgliedergruppe nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des/der Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben
  1. Anträge an die LAGÖFW entgegenzunehmen und ihre weitere Behandlung zu bestimmen. Dazu können Arbeitsgruppen gebildet werden.
  2. Angelegenheiten, für deren Behandlung nach § 4 Abs. 2 die Mitgliederversammlung zu ständig ist, vorzubereiten,
  3. über Angelegenheiten, für deren Behandlung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist, zu beraten und ggf. endgültig darüber zu entscheiden.
  4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin bei der Abgabe von Presseverlautbarungen und Stellungnahmen außerhalb der Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung zu beraten.

In den Fällen von Ziff. 1 und 2 entscheidet der Beirat mit Mehrheit. Im Falle der Ziff. 3 gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Mitgliederversammlung sowie dessen bzw. deren Stellvertretung übernehmen auch den Vorsitz des Beirates. Er bzw. sie kann ein Mitglied des mit seiner bzw. ihrer ständigen Vertretung oder einer Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (5) Nach Entscheidung des bzw. der jeweiligen Vorsitzenden können die Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (6) Der Beirat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn von den Vertretern bzw. den Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin anwesend ist.
- (7) Der Beirat kann je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der verbandlichen und der offenen Jugendarbeit als Mitglied mit beratender Stimme in den Beirat berufen.
- (8) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 6

### **Arbeitskreis LAGÖFW, Fakultätentag Sozial- und Gesundheitswesen Baden-Württemberg (FSG-BW) und der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW)**

Die Zusammenarbeit mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und den Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Ziff. 5) im Sozial- und Gesundheitswesen findet in einer Mitgliederversammlung der LAGÖFW statt, zu dem die Rektoren bzw. Rektorinnen und Dekane bzw. Dekaninnen dieser Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und Dualen Hochschulen Baden-Württemberg sowie die Mitglieder des Vorstands eingeladen werden. Dieses Gremium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

## § 7

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird von dem Mitgliedsverband bzw. der Mitgliedsvereinigung wahrgenommen, dem der bzw. dem die Vorsitzende angehört.

## § 8

### **Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt an die Stelle der Ordnung vom 22. Oktober 2020.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 03. März 2021 in Stuttgart.



Kristin Schwarz  
Vorsitzende